



Erstellt: CF	Erstell. Datum: 08.11.2021	Geändert am: 29.11.2021	Geprüft: Ges.	Datum d. Prüf.: 	Freigegeben: 	Akt. Datum: 29.11.2021
-----------------	-------------------------------	----------------------------	------------------	---------------------	------------------	---------------------------

**Die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am
24. November 2021 in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer
Kraft.**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand 22.11.2021)
Betrieblicher Infektionsschutz**

Auch nach Ende der epidemischen Lage nationaler Tragweite sind weiterhin Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes erforderlich.

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen für vollständig Geimpfte beziehungsweise von einer COVID-19 Erkrankung genesene Beschäftigte sind vorgesehen.
- Die Arbeitgeber müssen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen beziehungsweise vorhandene Konzepte anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Die Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in §28b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten. Diese umfassen:

- betriebliche 3G-Regelungen ab 24.11.2021: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest tagesaktuell mitführen – **wurde am 24.11.2021 abends bis auf weiteres ausgesetzt**



Erstellt: CF	Erstell. Datum: 08.11.2021	Geändert am: 29.11.2021	Geprüft: Ges.	Datum d. Prüf.: 29.11.2021	Freigegeben: 29.11.2021	Akt. Datum: 29.11.2021
-----------------	-------------------------------	----------------------------	------------------	-------------------------------	----------------------------	---------------------------

- **Homeoffice-Pflicht:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Umsetzung in der Praxis

- In Bayern gilt als Maskenstandard gilt wieder die **FFP2-Maske** (statt medizinischer Gesichtsmaske) in öffentlichen Gebäuden. Ausgenommen ist
- **3G am Arbeitsplatz: geimpft – genesen – getestet**
 - Ein Impf- oder Genesenennachweis muss von den Mitarbeitern bei Arbeitsantritt vorgelegt werden, dieses wird dokumentiert und bis mind. zum 19.03.2022 aufbewahrt
 - Ein aktueller negativer Coronatest bei Ungeimpften Beschäftigten muss vor Arbeitsbeginn arbeitstäglich vorliegen.
 - Die Testfrequenz bei geimpften und genesenen Personen können laut §28 IfSG auf mindestens 2x wöchentlich reduziert werden. Die Testung kann auch durch Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. *

*Vorstand, KVB, Schreiben vom 26.11.2021 Bayern: Moratorium zur Testpflicht in Praxen

Grundsätzliche Vorgaben zum Einsatz von PoC-Antigen-Tests in der Praxis

- Jeder ungeimpfte Beschäftigte muss sich arbeitstäglich vor Dienstbeginn in der Praxis unter Aufsicht testen / lassen.
- Jeder Mitarbeiter, der sich unwohl fühlt oder Erkältungssymptome aufweist, wird in der Praxis mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet.
- Neben der Verwendung von PoC-Antigen-Tests werden die etablierten Hygienemaßnahmen weiterhin konsequent eingehalten. Ein negativer Antigen-Test rechtfertigt kein Zurückstufen der Hygienemaßnahmen.

Durchführung der Testung:

- Vor Dienstbeginn müssen Mitarbeiter, die ungeimpft, sind unter Aufsicht einer Teamkollegin oder eines Arztes einen in der Praxis ausgegebenen und zugelassenen PoC- Antigen-Schnelltest durchführen
- Die PoC-Antigen-Schnelltests werden den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass aufgrund von Lieferschwierigkeiten keine Tests mehr zur Verfügung stehen. Damit dann ein arbeitstäglich Test vorliegen kann, müssen die Mitarbeiter ein öffentliches Testzentrum aufsuchen.
- Das Ergebnis wird dokumentiert und von einem Arzt / Praxismanagement überprüft
- Das Dokument wird 4 Wochen aufbewahrt.



Erstellt: CF	Erstell. Datum: 08.11.2021	Geändert am: 29.11.2021	Geprüft: Ges.	Datum d. Prüf.: 	Freigegeben: 	Akt. Datum: 29.11.2021
-----------------	-------------------------------	----------------------------	------------------	---------------------	------------------	---------------------------

Vorgehen bei einem positiven Antigen-Test:

- Bei Vorliegen eines positiven Schnelltests wird ein PCR-Test in die Wege geleitet.
- bis zum Vorliegen des Testergebnisses hat der Mitarbeiter*in sich in häusliche Isolation zu begeben.
- Ist das Ergebnis des PCR Tests ebenfalls positiv, so muss der Mitarbeiter in Quarantäne.

**Diese Verfahrensanweisung gilt so lange, bis es neue Erkenntnisse und öffentliche
Bekanntmachungen zu diesem Thema gibt.**